Informationen für unsere Schülerinnen und Schüler
Schuljahr 2026/27

Die Schulleitung und die Lehrer der Staat. Berufsschule für Textilberufe Münchberg heißen Sie herzlich willkommen. Für einen reibungslosen Schulstart erhalten Sie hiermit wichtige Informationen zu unserem Schulleben:

1.	Schulkontaktdaten
2.	Abzugebende Unterlagen
3.	Hausordnung
4.	Versäumnisregelungen - Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen
5.	Informationen zu Schülerfahrten/Unterrichtsgänge und Besichtigungen
6.	Infektionsschutzbelehrung
7.	Brandschutzordnung
8.	Witterungsbedingter Unterrichtsausfall
9.	Material für den Unterricht
10.	Ergänzende Datenschutzhinweise gem. DSGVO
11.	Pädagogisches Netz und Microsoft Office 365

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an Ihre Klassenleitung oder an das Sekretariat.

1. Schulkontaktdaten

Ihr Schulort Münchberg	Weitere Schulorte: Münchberg	 Naila
Staatliche Berufsschule für Textilberufe Münchberg Schützenstraße 30 95213 Münchberg Tel.: 09251 9907-0 Fax.: 09251 9907-40 E-Mail: mail@textilschule.de	**Staatliche Fachschule für Textiltechnik** Kulmbacher Str. 76 95213 Münchberg Tel.: 09251 9907-70 Fax.: 09251 9907-75 E-Mail: mail@textilfachschule.de	**Staatliche Fachschule für Bekleidungstechnik** **Staatl. Berufsfachschule für Bekleidungstechn. Assistenten** Stengelstraße 25 95119 Naila Tel.: 09282 465 Fax.: 09282 3394 E-Mail: mail@modeschule-naila.de

Schulleiter: StD Klaus Schröppel

2. Abzugebende Unterlagen

Erforderlich:	erledigt
KOPIE: Zeugnis der letzten besuchten Schule (Haupt-, Real-, Berufsschule, …)	
KOPIE: Zeugnis der letzten Klasse (wegen Note in Englisch)	
Abmeldebescheinigung der letzten Schule (bayerische Schüler)	
Materialgeld (Kopien, Jahresbericht u.a.) nach Angabe des Klassenlehrers (ca. 30 €)	
Passfoto für Schülerausweis	
Empfangsbestätigungen / weitere Erklärungen (Formularsatz)	

3. Hausordnung der Textilberufsschule

Lernende und Lehrende wollen sich in den Räumen der **Schule wohlfühlen** und miteinander lernen und arbeiten. Dieses Ziel können wir nur erreichen, wenn sich jeder für sein Verhalten in **der Gemeinschaft verantwortlich** fühlt und mit zu einem geordneten Schulbetrieb beiträgt.

Achten Sie alle besonders auf **Sauberkeit und Ordnung** in den Klassenzimmern und der Pausenhalle sowie auf allen Parkplätzen und Außenanlagen des Schulgeländes.	Nach BayEUG Art. 56 Absatz 5 sind **Mobiltelefone** und digitale Speichermedien im Schulbereich **auszuschalten**. Zu Unterrichtszwecken können Ausnahmen gestattet werden.
Stellen Sie am Ende eines Unterrichts **alle Stühle hoch**, reinigen Sie die Tafel und entsorgen Sie liegengebliebenen Müll.	Nach BayEUG Art. 80, Absatz 5 gilt absolutes **Rauchverbot** auf dem **gesamten Schulgelände.** Dies gilt auch für E-Zigaretten.
Speisen und Getränke werden in der **Pausenhalle** während der Pausen eingenommen.	
Während der Schulzeit ist das Mitführen und der Konsum von **Alkohol, Cannabis und anderen Drogen verboten.**	Für die Fahrzeuge stehen Schülerparkplätze am Schulgelände zur Verfügung. **Feuerwehrzufahrt** muss **frei** gehalten werden.
Während der Pausen halten sich die Schüler auf dem Schulgelände auf. Verlassen Sie in dieser Zeit das Schulgelände, **verlieren** Sie Ihren **Versicherungsschutz**.	Der **Aufenthalt** auf dem Schulgelände der **benachbarten Berufsschule** und des zugehörigen Parkplatzes ist **nicht erlaubt**.
Den Anordnungen der **Lehrkräfte** und des Haus- und Verwaltungspersonals ist grundsätzlich **Folge zu leisten.**	Wir wollen, dass sich Schüler und Lehrer an der Schule sicher fühlen. Bei hinreichendem Verdacht auf einen **Straftatbestand**, schalten wir die **Polizei** ein.

Alltäglich achten Lehrer und Schüler gleichermaßen auf einen **freundlichen Umgangston** und **kultivierte Umgangsformen** untereinander, und Gästen, die unsere Schule besuchen, treten wir mit **Höflichkeit und Hilfsbereitschaft** entgegen.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Ausbildungszeit.

Schulleitung: StD Klaus Schröppel

4. Versäumnisregelungen

Der Unterricht findet von Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 Uhr bis 15.15 Uhr statt. Am Freitag endet der Unterricht um 11.15 Uhr.

Was tue ich, wenn ich nicht zum Unterricht kommen kann?

(1) Sind Auszubildende aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall fernmündlicher oder digitaler Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von **drei Tagen** nachzureichen.

(2) Bei einer **Erkrankung** ist der Mitteilung an die Schule eine Ablichtung der vorgelegten **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** beizufügen. Wird die Bescheinigung nicht unverzüglich vorgelegt (innerhalb von **drei Tagen**), gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. (nach BSO)

Die abgegebenen schriftlichen Entschuldigungen, sowie ärztliche Arbeitsunfähigkeits-bescheinigungen werden von der Schule am Ende eines Unterrichtsblockes an den jeweiligen Ausbildungsbetrieb gesandt. Unentschuldigtes Fernbleiben wird dem Ausbildungsbetrieb ebenfalls am Ende des Unterrichtsblocks mitgeteilt.

Der versäumte Unterrichtsstoff ist unverzüglich nachzuarbeiten. Für die Beschaffung der dazu notwendigen Unterlagen sind die Auszubildenden selbst verantwortlich.

Was passiert bei einem versäumten Leistungsnachweis an der Textilberufsschule?

Versäumen Auszubildende **ohne ausreichende Entschuldigung** einen Leistungsnachweis oder verweigern sie eine Leistung, wird die Note 6 erteilt.

Versäumen Auszubildende eine Schulaufgabe oder einen Leistungsnachweis im fachpraktischen Unterricht oder in Fächern mit Schülerübungen **mit ausreichender Entschuldigung (ärztliches Attest oder AU-Bescheinigung)**, erhalten sie die Möglichkeit einer Nachschrift.

Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage unter „Infos Erstausbildung“ und der Rubrik „FAQ“.

Wegen der Corona-Pandemie sind erweiterte Regelungen für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen vorgeschrieben. Auf der Startseite unserer Homepage ist der jeweils gültige Hygieneplan verlinkt.

5. Informationen zu Schülerfahrten, Unterrichtsgänge etc.

Durchführungshinweise

Im Rahmen der 2-bis 3jährigen Ausbildungsdauer können folgende Aktionen zu Fuß in der Umgebung Münchbergs oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im gesamten Bundesgebiet durchgeführt werden: (kein Anspruch auf tatsächliche Durchführung)

- **Besichtigungen von Betrieben oder Städten**
- **Besuche von Gerichten, Ausstellungen, Museen auch in Freilandmuseen oder von anderen weiterführenden Schulen**
- **Teilnahme an Sporttagen, örtlichen Umzügen, Wanderungen in der freien Natur oder Ausflüge zu Denkmälern**
- **Übernachtungen bei mehrtägigen Fahrten**

Eine genaue Beschreibung der Schülerfahrt kann nur kurzfristig über Ihren Sohn/Tochter an Sie -eventuell auch nur mündlich- weitergeleitet werden. (Wegen Blocksituation nicht anders möglich).

1. Versicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind bei oben genannten Schülerfahrten im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Sie sind jedoch nicht gegen Sachschäden versichert.

2. Unbeaufsichtigter Ausgang in kleinen Gruppen

Bei entsprechender Reife und Disziplin kann den Schülerinnen und Schülern während der Schülerfahrt Ausgang in kleinen Gruppen ohne Lehrer gewährt werden. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülerinnen und Schülern mit der Lehrkraft abzusprechen. Setzen sich die Schülerinnen und Schüler über die vereinbarten Absprachen hinweg, verlieren sie unter Umständen ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

3. Vorzeitiges Nach-Hause-Schicken

Schülerinnen und Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Schülerfahrt in Frage stellen, können noch vor Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn andere Maßnahmen unzweckmäßig erscheinen oder nicht zum Erfolg führen. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden entweder von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder treten die Heimfahrt ohne Begleitung an, sofern sie nach Alter und geistiger reife dazu im Stande sind. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu tragen. In diesem Fall haben die Schülerinnen und Schüler während der Schülerfahrt den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen oder sonstige Schulveranstaltungen der Schule zu besuchen oder im Betrieb zu arbeiten. Darüber hinaus bleibt es der Schule unbenommen, erforderlichenfalls weitere Ordnungsmaßnahmen zu verhängen (Art.86 Abs.5 Satz1 BayEUG)

4. Jugendschutz und Hausordnung

Schülerinnen und Schüler müssen sich auch während der Schülerfahrt an die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und der Hausordnung halten.

6. Infektionsschutzbelehrung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.
Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).
Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.
Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.
Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.
Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen.**
Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

7. Brandschutzverordnung

Im Brandfall wird die Klasse von der unterrichtenden Lehrkraft über die gekennzeichneten Wege zum Sammelplatz gebracht.
Verhalten im Brandfall:

- Bei Feueralarm (Sirene Dauerton): Ruhe bewahren!
- Fenster schließen
- Schultaschen o.ä. liegen lassen
- Evtl. kranke oder behinderte SchülerInnen unterstützen und mitnehmen
- Unter Führung der Lehrkraft dem Fluchtweg folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Zum Sammelplatz gehen, damit Vollständigkeit der Klasse überprüft werden kann
- Klassenverband löst sich nur nach Anweisung der zuständigen Lehrkraft auf

8. Witterungsbedingter Unterrichtsausfall

Ungünstige Witterungsbedingungen, insbesondere winterliche Straßenverhältnisse und Sturmtiefs, können es im Einzelfall kurzfristig notwendig machen, zum Schutz der Schülerinnen und Schüler den Schulunterricht ausfallen zu lassen.
Für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über den Unterrichtsausfall nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb im Schulgebäude eintreffen, ist eine angemessene Betreuung gewährleistet, da die Lehrkräfte ihren Dienst antreten, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen.
Informationen darüber, ob der Unterricht ausfällt, sind über folgenden Quellen zu finden:

	Bayerischer Rundfunk	**Antenne Bayern**
Internet	www.br-online.de	www.antenne.de
Telefon	01805/333 031 B3 - Hörerservice	089/99 277 283 (Hörerservice) 0800 994 1000 (Studionummer) 089/99 277-0 (Zentrale)

Besonderheiten:
Minderjährige Schüler: Fällt der Unterricht witterungsbedingt aus, so müssen diese Schüler nicht in ihrem Ausbildungsbetrieb erscheinen.
Volljährige Schüler: Diese Schüler müssen in ihrem Ausbildungsbetrieb erscheinen, wenn dies zumutbar ist. Grundsätzlich sollten die Betroffenen Kontakt mit Ihrem Ausbilder aufnehmen und diese Frage klären.

9. Material für den Unterricht

Lernmittel erhalten die Schülerinnen und Schüler in Form von Büchern, Skripten und Unterrichtsblättern ausgehändigt. Für den Unterricht sind immer mitzubringen:

- DIN A 4 - Ordner mit Register (breiter Rücken)
- Schreibzeug (Kugelschreiber, Feinliner schwarz, rot und blau)
- kleine Schere
- Klebestift und Tesafilm
- Schreibblock
- Taschenrechner (Handy ist nicht zugelassen)
- Zeichengeräte:
    - 2 Bleistifte (z.B. Druckbleistifte 0,3 und 0,5 mm oder hart und weich)
    - 1 Geodreieck
    - 1 Radierer
    - 1 Zirkel

Ausbildungsberufe:
Produktveredler/ Maschinen- und Anlagenführer **Textilveredlung / Textillaboranten**

- Zusätzlich zu den oben aufgeführten Utensilien einen **weißen Labormantel**.

10. Ergänzende Datenschutzhinweise gem. DSGVO

Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer **Homepage** unter: ***https://www.textilschule.de/datenschutz.html***. Sofern Sie keinen Online-Zugang haben, können Sie einen entsprechenden Abdruck der Informationen bei unserer Verwaltung anfordern. Ergänzend zu den ausführlichen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie im Folgenden nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs.
Zweck der Datenübermittlung im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs ist es, folgende externe Stellen über folgende ausbildungsrelevante Sachverhalte zu informieren, soweit die Weitergabe der Daten jeweils erforderlich ist:

- **die Ausbildungsbetriebe** über
  alle ausbildungsbedeutsamen Angelegenheiten, Fehltage und Beurlaubungen, Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen, einen deutlichen Abfall der schulischen Leistungen,
- **die Kammern** über
  die Durchschnittsnote gem. § 18 Abs. 1 BSO, wenn Sie die Aufnahme dieser Note in das Berufsabschlusszeugnis beantragen, die entsprechenden Maßnahmenträger (z.B. Fachverbände) über Ihren Namen, die von Ihnen besuchte Fachklasse, Ihren Ausbildungsbetrieb,

um zeitliche Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BSO zu vermeiden.
Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e, Abs. 2 DSGVO, Art. 85 Abs. 1a Satz 3 BayEUG, § 25 BSO.
Die Verarbeitung Ihrer Daten (Speicherung, Löschung und Vernichtung) im Rahmen Ihres Berufsschulbesuchs richtet sich nach Art. 85 BayEUG i.V.m. §§ 37 ff BaySchO.

11. Pädagogisches Netz und Microsoft Office 365

Für den Unterricht und in Phasen des eigenverantwortlichen Lernens erhalten Sie Zugang zum pädagogischen Netz unserer Schule und zu unserer Arbeitsplattform Office 365 Education (kurz: Office 365).

Zum Umfang des für Sie kostenlos bereitgestellten Paketes gehören unter anderem:

- Zugang zum pädagogischen Netzwerk der Schule inkl. persönlichem Nutzerkonto und ausreichendem Speicherplatz
- Zugang zu Office 365 inkl. Microsoft Office Online (Word, Excel, PowerPoint, OneNote, Teams, …)

Die Nutzung setzt einen verantwortungsvollen Umgang mit den Netzwerkressourcen, der Arbeitsplattform Office 365 sowie den eigenen personenbezogenen Daten und denen von anderen in der Schule lernenden und arbeitenden Personen voraus.

Deshalb möchten wir Sie durch eine ausführliche Nutzungsvereinbarung über die wesentlichen Rahmenbedingungen für eine verantwortungsvolle Nutzung informieren. Sie finden die ausführliche Nutzungsvereinbarungen auf unserer Homepage über folgendem Link (https://textilschule.de/faq/nb-teams) oder durch das Scannen des beigefügten Barcodes:

Wir möchten darauf hinweisen, dass sowohl die Nutzung des pädagogischen Netzes wie auch von Office 365 auf freiwilliger Basis erfolgen. Eine Anerkennung der Nutzervereinbarungen und eine Einwilligung in die Verarbeitung der zur Nutzung des pädagogischen Netzes wie auch von Office 365 erforderlichen personenbezogenen Daten sind freiwillig.

- Wer die Nutzungsvereinbarung des pädagogischen Netzes nicht anerkennt, kann **keine** schulischen Computer und Mobilgeräte nutzen.
- Die Nutzung des pädagogischen Netzes setzt immer die Anerkennung der Nutzervereinbarung für das pädagogische Netz **und** die Einwilligung in die diesbezügliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Betroffenen voraus.
- Die Nutzung von Office 365 setzt immer die Anerkennung der Nutzervereinbarung für Office 365 **und** die Einwilligung in die diesbezügliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Betroffenen voraus.

Achtung: Diese Seite verbleibt beim Benutzer, damit Sie jederzeit nachsehen können, wie die Nutzungsvereinbarungen lauten, in welche Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingewilligt wurde und wie man als Betroffener seine Rechte gegenüber der Schule als verantwortliche Stelle geltend machen kann.

Staatliches Berufliches Schulzentrum Münchberg-Ahornberg

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

- Die Nutzung unseres pädagogischen Netzes und von Office 365 ist nur nach Einwilligung in die Nutzungsvereinbarung möglich.
- Bei der Nutzung unseres pädagogischen Netzes und von Office 365 werden automatisch personenbezogene Daten verarbeitet. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt. (-> Formularteil)
- **Lernplattform und Schulsoftware**

Wir möchten unsere Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte darauf hinweisen, dass wir die Lernplattform **BayernCloud Schule** und das Stundenplanprogramm **WebUntis** aktiv in den Unterrichtsalltag einbinden. Hierzu erhalten die Schülerinnen und Schüler individuelle Zugangsdaten ausgehändigt. Wir bitten die Schülerinnen und Schüler die entsprechenden Zugangsdaten sorgfältig aufzubewahren.

Um den Stundenplan auch über das Smartphone nutzen zu können, muss vorher die App „Untis Mobile“ installiert werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter *(Stand: 08.2023)*

BayernCloud Schule - Die Plattform für eine moderne digitale Bildung.

WebUntis vereinfacht und modernisiert Ihren Schulalltag. Mit dem digitalen Klassenbuch werden Ihre Schulprozesse digital. - Untis Home